

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0717 Status: öffentlich Datum: 24.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.06.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
13.06.2019	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Verordnungsentwurf für die erneute Ausweisung des Naturschutzgebietes "Haaßeler Bruch"

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 20.03.2014 die einstweilige Sicherstellung des Vorranggebietes für Natur- und Landschaft nordwestlich Anderlingen („Haaßeler Bruch“) mit der Absicht einer Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) beschlossen. Da die rechtlichen Voraussetzungen für die einstweilige Sicherstellung damals nicht vorlagen, wurde das Verfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet eingeleitet.

Nach vorheriger Beratung wurde das NSG „Haaßeler Bruch“ samt der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am 17.12.2014 vom Kreistag beschlossen. Die Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) ist am 01.02.2015 in Kraft getreten.

Am 19.04.2018 hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (OVG) das NSG „Haaßeler Bruch“ für unwirksam erklärt. Die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden. Darüber hinaus leide sie an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Deponieplanung im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Im Rahmen der Begründung hat das OVG Niedersachsen zwei mögliche Lösungsalternativen für sachgerecht erachtet:

1. Die von der Deponieplanung umfassten Flurstücke können vollständig aus dem Geltungsbereich des NSG herausgenommen werden oder
2. die Verordnung kann um eine Freistellungsregelung ergänzt werden, die der Deponieplanung ausreichend Rechnung trägt. Die Flächen können sodann im Geltungsbereich der Verordnung verbleiben.

Nach Beratung im Ausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 hat der Kreisausschuss am 14.03.2019 beschlossen, dass eine aktualisierte NSG-VO mit einer entsprechenden Freistellungsregelung für den Bau und Betrieb der Deponie erarbeitet werden soll, um das Gebiet "Haaßeler Bruch" in einem erneuten Verfahren unter Schutz zu stellen.

Dazu wurde die bereits bestehende NSG-VO redaktionell überarbeitet und an die aktuellen Standards für Naturschutzgebiete im Landkreis angepasst. Da das Planergänzungsverfahren zur Deponie bisher nicht abgeschlossen wurde, stellt der Verordnungsentwurf auch eine etwaige Planergänzung frei. Um jedoch einer nachträglichen Erweiterung der Deponiefläche in das NSG hinein wirksam vorzubeugen, beschränkt sich die Freistellungsregelung auf die Flächen innerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung. Bei Bedarf könnte die Deponieumzäunung bzw. die von ihr umschlossene Fläche im NSG zusätzlich in der Verordnungskarte kenntlich gemacht werden.

Die NSG-VO samt Karten und Begründung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Aufgrund einer konkreten Gefährdung des Schutzzweckes durch eine beabsichtigte Grünlandumwandlung wurde der Haaßeler Bruch am 16.04.2019 einstweilig sichergestellt. Mit der einstweiligen Sicherstellung wird gewährleistet, dass der Schutzzweck bis zur endgültigen Ausweisung des Naturschutzgebietes erhalten bleibt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung für das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" wird in der vorliegenden Form in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Luttmann